

Statuten

Statuten des Schweizerischen Arbeiterhilfswerkes SAH Zürich

I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1** Unter dem Namen **Schweizerisches Arbeiterhilfswerk SAH Zürich** besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Zürich.
- Art. 2**
- 1 Das SAH Zürich engagiert sich für eine sozial, politisch und ökonomisch gerechte Gesellschaft. Es unterstützt Menschen darin, sich ein Leben in Würde und Sicherheit aufzubauen. Es fördert Menschen und Organisationen in ihrem Bestreben nach Selbstbestimmung und bei der Durchsetzung der Menschenrechte. Das SAH Zürich verfolgt dieses Ziel unter anderem indem es in Geschäftsfeldern tätig ist, die sich der gesellschaftlichen Integration benachteiligter Menschen verpflichten, wie etwa im Bereich der Erwerbslosen, in der Migrationsarbeit etc.
 - 2 Das SAH Zürich ist Kollektivmitglied des SAH Schweiz und verpflichtet sich zur überregionalen Zusammenarbeit mit den weiteren SAH Vereinen.
 - 3 Das SAH Zürich kann sich nationalen oder internationalen Organisationen anschliessen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.
 - 4 Das SAH Zürich verfolgt keine kommerziellen Zwecke und ist nicht gewinnorientiert.

II. Mitgliedschaft

- Art. 3**
- 1 Der Verein setzt sich aus Kollektiv- und Einzelmitgliedern zusammen.
 - a) Als Kollektivmitglieder können dem Verein angehören:
 - Der Gewerkschaftsbund des Kantons Zürich (GBKZ), die lokalen Gewerkschaftsbünde sowie die regionalen und lokalen SGB-Verbände bzw. -Sektionen
 - Die SP des Kantons, die regionalen SP-Strukturen sowie die lokalen SP-Sektionen
 - Juristische Personen und Körperschaften, die den Vereinszweck unterstützen.
 - b) Einzelmitglieder:
 - Natürliche Personen, die den Vereinszweck unterstützen.
 - 2 Das Beitrittsgesuch ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet; er muss seinen Entscheid nicht begründen.
- Art. 4** Der Austritt aus dem Verein kann von einem Kollektivmitglied unter Einhaltung einer halbjährigen Frist auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Einzelmitglieder können mit schriftlicher Erklärung per sofort austreten.

III. Finanzen

- Art. 5** Die Beschaffung der zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Geldmittel erfolgt:
- a) durch Jahresbeiträge der Mitglieder;
 - b) durch Beiträge von Bund, Kantonen und Gemeinden sowie andere Organisationen;
 - c) durch Spenden;
 - d) durch besondere Finanzierungsaktionen und Sponsoring.
- Art. 6** Die Jahresbeiträge betragen für:
- Einzelmitglieder Fr. 50.-
 - Kollektivmitglieder GBKZ und SP Kanton Zürich Fr. 500.-
 - Alle übrigen Kollektivmitglieder Fr. 250.-
- Art. 7** 1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.
- 2 Jeder persönliche Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

- Art. 8** Die Organe des Vereins sind:
- A) Die Mitgliederversammlung;
 - B) der Vorstand;
 - C) die Revisionsstelle;
 - D) Kommissionen.

A. Die Mitgliederversammlung

- Art. 9** Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die Aufsicht über die Tätigkeit der Organe und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht andern Organen übertragen sind. Folgende Befugnisse sind ihr ausschliesslich vorbehalten:
- Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen freigewählten Vorstandsmitglieder;
 - Wahl der Revisionsstelle;
 - Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle, Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes;
 - Entscheide über Rekurse von Mitgliedern betreffend Ausschluss durch den Vorstand;
 - Beschlussfassung über strategische Entscheide welche der Vorstand der Versammlung vorlegt
 - Statutenänderungen;
 - Fusion mit einem anderen Verein;
 - Beschlussfassung über die Vereinsauflösung und über die Liquidation des Vereins

- Art. 10** Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen schriftlich einberufen. Ferner wird eine Mitgliederversammlung auf Verlangen von mindestens fünf Kollektivmitgliedern oder mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einberufen. Diese hat innerhalb von 90 Tagen nach Einreichung des Begehrens stattzufinden.
- Art. 11** Stimmberechtigt an der Mitgliederversammlung sind die Delegierten der Kollektivmitglieder und die Einzelmitglieder. Die SP Kanton Zürich und der GBKZ haben, falls sie Mitglieder des Vereins sind, Anspruch auf je zwei Delegierte.
- Art. 12** 1 Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.
- 2 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Art. 14 bleibt vorbehalten. Auf Verlangen der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten findet eine geheime Abstimmung statt. Im Falle der Stimmgleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.
- Art. 13** Vorsitzender der Mitgliederversammlung ist der/die Präsident/in und bei dessen Verhinderung ein anderes vom Vorstand bezeichnete Mitglied des Vorstandes. Das Protokoll wird durch eine durch den Vorstand bezeichnete Person geführt. Das Protokoll ist durch den/die Präsident/in und den/die Protokollverfasser/in zu unterzeichnen.
- Art. 14** Für eine Statutenänderung, eine Fusion mit einem andern Verein oder die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Delegierten und Mitglieder erforderlich.

B. Der Vorstand

- Art. 15** 1 Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen. Das Personal hat Anspruch auf einen Sitz. Die Mitgliederversammlung kann dem GBKZ und der SP Kanton Zürich, auf deren Antrag und sofern sie Kollektivmitglied sind, einen Sitz im Vorstand zuweisen. Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin gehört dem Vorstand von Amtes wegen mit beratender Stimme an.
- 2 Den Vorsitz führt die Präsidentin oder der Präsident. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 3 Im Falle einer Änderung des Einsitzes im Vorstand während des Jahres ist der Vorstand ermächtigt, die Ersatzmitglieder provisorisch zu berufen. Diese müssen an der folgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- Art. 16** 1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern.
- 2 Ein Drittel der Vorstandsmitglieder kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb von 30 Tagen stattzufinden hat.
- 3 Die Einberufung der Vorstandssitzung hat schriftlich und rechtzeitig unter Bekanntmachung der Traktanden zu erfolgen.
- Art. 17** 1 Der Vorstand kann seine Beschlüsse auf dem Zirkularweg (brieflich und/oder elektronisch) fassen, erforderlich ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit des Vorstandes; verlangt ein Mitglied eine Debatte, wird eine Vorstandssitzung einberufen.

2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit dem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

3 Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

- Art. 18** 1 Der Vorstand trifft strategische Entscheide im Rahmen der Betriebsführung und vertritt den Verein nach aussen. Zu seinen Befugnissen gehören:
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - Planung und Überwachung der Vereinstätigkeit;
 - Regelung der generellen Lohn- und Anstellungsbedingungen des Personals (GAV);
 - Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
 - Aufnahme und Ausschluss von Einzel- und Kollektivmitgliedern; dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zu
 - Beschlussfassung über Entscheide oder Vereinbarungen betreffend die Mitgliedschaft im SAH Schweiz
 - Wahl der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers
 - Jahresbudget
 - Organisations- und Geschäftsreglemente

2 Der Vorstand kann einzelne Befugnisse an die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer abtreten, welche/r das operative Geschäft führt. Er kann auch Ausschüsse bilden.

C. Kommissionen

Art. 19 1 Der Vorstand kann für Projekte oder Geschäftsfelder Kommissionen bestellen. Er kann auf Antrag der Geschäftsleitung für spezifische Aufgaben weitere Kommissionen einsetzen.

2 Die Kommissionen bestehen aus interessierten Vereinsmitgliedern oder Fachleuten, welche durch den Vorstand ernannt werden. Der Vorstand wählt ihre Vorsitzenden. Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin ist vor der Ernennung der Kommissionsmitglieder anzuhören.

3 Die Kommissionen erstatten dem Vorstand Bericht über ihre Tätigkeit und sind berechtigt, Anträge zu stellen.

D. Die Revisionsstelle

Art. 20 1 Die Revisionsstelle besteht aus 2 Mitgliedern oder einem fachlich ausgewiesenen und vom SAH Zürich vollständig unabhängigen Unternehmen der Treuhandbranche.

2 Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und die Jahresrechnung des Vereins nach den Vorschriften von Art. 729ff OR (eingeschränkte Revision) und erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht.

V. Amtsdauer und Geschäftsjahr

Art. 21 Die Amtsdauer der Präsidentin oder des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder, und der Revisionsstelle beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 22 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

VI. Fusion/Auflösung

Art. 23 Im Falle einer Fusion wird das Vermögen mit Aktiven und Passiven auf den andern Verein übertragen oder umgekehrt oder beide übertragen ihr Vermögen auf einen neu gegründeten Verein.

Art. 24 Die bei der Auflösung allfällig vorhandenen Vermögenswerte sind in erster Linie einem oder mehreren SAH-Vereinen zuzuwenden. Bestehen diese nicht mehr, sind sie einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zuzuwenden. Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

VII. Schlussbestimmung

Art. 25 Die Statuten wurden anlässlich der Mitgliederversammlung vom 24. Juni 2013 in Zürich angepasst und angenommen. Sie treten sofort in Kraft.

Zürich, 24. Juni 2013

Namens der Mitgliederversammlung:

Der Vorstandspräsident:

Die Protokollführerin:

